

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Städtische Mediothek Tauberbischofsheim

- vom 26. Oktober 1994 -

- (1. Änderung vom 29.11.2000)**
- (2. Änderung vom 26.03.2003)**
- (3. Änderung vom 27.01.2005)**
- (4. Änderung vom 18.12.2009)**

§ 1

Allgemeines

1. Die Mediothek ist eine öffentliche Einrichtung der Kreisstadt Tauberbischofsheim. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation und Freizeitgestaltung.

Es werden Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Tonträger, Spiele, Videos, CD's, ein Internet-Zugang und andere Medien zur Verfügung gestellt.

2. Die Mediothek steht jedermann zur Benutzung offen.
3. Die Öffnungszeiten der Mediothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2

Anmeldung

Zur Anmeldung ist die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises erforderlich. Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. Erziehungs-berechtigten. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. gesetzliche Vertreter diese Benutzungsordnung an.

§ 3

Leseausweis

1. Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Mediothek bleibt. Der Leseausweis ist zu jeder Ausleihe und Rückgabe von Medien mitzubringen.
2. Namens- und Adressenänderungen sowie der Verlust des Leseausweises sind der Mediothek unverzüglich mitzuteilen. Ein Ersatzausweis wird gegen Zahlung einer Gebühr ausgestellt.
3. Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Mediothek folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, bei Minderjährigen die Adresse des/der Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz.
Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

§ 4

Leihfrist

1. Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für Zeitschriften, Toncassetten, Musik-CDs und Spiele 2 Wochen, für Videos und Computer-CDs 1 Woche. Der Bürgermeister kann in Sonderfällen vorübergehend oder ständig andere Leihfristen festsetzen.
2. Die Leihfrist kann bei Büchern bis zu zweimal verlängert werden, falls nicht bereits eine Vorbestellung vorliegt.
3. Bei Überschreiten der Ausleihfrist wird eine Versäumnisgebühr erhoben.
4. Benutzer, die ausgeliehene Medien nicht rechtzeitig zurückgeben, können gebührenpflichtig angemahnt werden.
5. Die Mediothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 5

Pflichten und Haftung der Benutzer

1. Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Mediothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
2. Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Mediothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

3. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
4. Benutzer, die wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder Anordnungen des Personals der Mediothek verstoßen haben, können auf Zeit oder dauernd von der Benutzung der Mediothek ausgeschlossen werden.

§ 5 a

Weitere Pflichten und Haftungsregelungen für die Nutzung der EDV-Plätze und des Internetzugangs

1. Die Städtische Mediothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzenden durch fehlerhafte Inhalte der benutzten Medien, durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern oder durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
2. Die Städtische Mediothek haftet ebenfalls nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzende der EDV-Arbeitsplätze und Vertragsverpflichtungen, die der/die Benutzende mit Internetdienstleistern eingegangen ist.
3. Die Benutzenden sind verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten, an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, Dateien und Programme der Städtischen Mediothek und Dritter nicht zu manipulieren, geschützte Daten nicht zu nutzen und keine Bestellungen zu tätigen.
4. Den Benutzenden ist es nicht gestattet, Änderungen in den PC-Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben und Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Internet an den Arbeitsplätzen zu installieren und sonst eigene Datenträger zu benutzen.

§ 6

Vorbestellungen, Fernleihe

1. Ausgeliehene Medien können gegen eine Vormerkgebühr vorbestellt werden. Die vorbestellten Medien bleiben 8 Öffnungstage reserviert.
2. Bücher, die nicht im Bestand der Mediothek vorhanden sind, können gegen eine Gebühr über den "Württembergischen Leihverkehr" besorgt werden.

§ 7

Gebühren, Entgelte

Für die Ausleihe von Medien wird eine Jahresgebühr nach der als Anlage zu dieser Benutzungsordnung geführten Gebührenordnung erhoben, welche mit der erstmaligen Ausleihe fällig wird und zu weiteren Ausleihungen innerhalb der folgenden 12 Monate berechtigt. Alle weiteren Gebühren und Entgelte richten sich ebenfalls nach der Gebührenordnung.

§ 8

Schadenersatz

1. Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Mediothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Die Mediothek wird bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet oder den Wiederbeschaffungswert der Medie in Rechnung stellen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 23.09.1992 außer Kraft.*

*Anmerkung: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Benutzungsordnung in Ihrer ursprünglichen Fassung vom 26.10.1994

1. Änderung vom 29.11.2000, in Kraft seit 15.12.2000
2. Änderung vom 26.03.2003, in Kraft seit 03.04.2003
3. Änderung vom 27.01.2005, in Kraft seit 01.02.2005
4. Änderung vom 18.12.2009, in Kraft seit 01.01.2010

ANLAGE

zur Benutzungsordnung der städtischen Mediothek Tauberbischofsheim

GEBÜHRENORDNUNG

Lfd. Nr.

- 1.) Das Ausleihentgelt beträgt
 - für Kinder
und Jugendliche bis einschl. 12 Jahre 1,00 € / Jahr
 - für Jugendliche von 13 bis einschl. 17 Jahre 4,00 € / Jahr
 - für Schüler/innen ab 18 Jahre 10,00 € / Jahr
 - für Erwachsene 16,00 € / Jahr
8,50 € / Halbjahr
4,50 € / Vierteljahr
 - für Familien (Eltern + Kinder der Familie
bis einschl. 17 Jahre) 29,00 € / Jahr
- 2.) Die Internetnutzung
je angefangene 30 Minuten beträgt: 1,50 €
- 3.) Der Preis pro Ausdruck beträgt: 0,10 €
- 4.) Der Kostenersatz für Ersatz-Leseausweise beträgt: 2,50 €
- 5.) Das Versäumnisentgelt für das Überschreiten der
Leihfrist pro Woche und Medieneinheit
(ab dem 3. Wochentag nach Überschreiten der Frist)
beträgt: 0,20 €
- 6.) Das Vormerkentgelt für die Vorbestellung
von Medien beträgt: 1,00 €
- 7.) Das Bestellentgelt für Fernleihe beträgt: 3,00 €
- 8.) Das Mahnentgelt beträgt: 2,50 €
- 9.) Der Bürgermeister ist im Einzelfall berechtigt,
für Veranstaltungen einen Eintrittspreis zu verlangen
- 10.) Der Bürgermeister ist in begründeten Fällen berechtigt,
von diesen Entgelten zu befreien.